



**Amtliche Mitteilung Nr. 62/2025**

Ordnung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 15. Juli 2025

Herausgegeben am 11. August 2025

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

---

**Ordnung  
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
der Technischen Hochschule Köln**

**15. Juli 2025**

Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften gibt sich auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), sowie § 21 der Grundordnung der TH Köln (Grundordnung - GO) vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilungen 21/2020) die folgende Fakultätsordnung:

I. Grundlagen

§ 1  
Allgemeines

(1) Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften vertritt an der Technischen Hochschule Köln Lehre und Forschung auf den Gebieten Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Familienbildung, Beratung und Vertretung im Sozialen Recht, Bildung und Organisation, Gender und Queer Studies. Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) nach Abschnitt VI gebildet. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die\*den Dekan\*in ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium und die Prinzipien Verantwortlichkeit, Partizipation, Offenheit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Effizienz sollen in der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, angemessen zum Ausdruck kommen.

(4) Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften berücksichtigt die Vielfalt ihrer Mitglieder.

II. Mitglieder und Angehörige

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fakultät sind nach §§ 9 ff und 26 Abs. 4 HG das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang oder als an der Fakultät Promovierende eingeschrieben sind.

(2) Professor\*innen sowie akademische Mitarbeiter\*innen können mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten und des Präsidiums Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Mitglieder der Fakultät sind auch ihre im Ruhestand befindlichen Professor\*innen, die Honorarprofessor\*innen sowie die nebenberuflichen Professor\*innen. Die weiteren

---

nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte sind, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind, Angehörige der Fakultät. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörer\*innen sowie die Gasthörer\*innen.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftler\*innen zur Fakultät erfolgt durch die\*den Dekan\*in.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften bestimmen sich nach §§ 10 und 26 HG sowie nach § 3 GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professor\*innen

Die in den Ruhestand versetzten Professor\*innen haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

### III. Organe der Fakultät

### § 5

#### Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

### § 6

#### Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der\*m Dekan\*in und bis zu vier Prodekan\*innen. Das Dekanat kann für seine Mitglieder feste Geschäftsbereiche vorsehen. Die Aufteilung erfolgt in der Geschäftsordnung des Dekanats, soweit dies nicht durch die Fakultätsordnung erfolgt ist.

(2) Die\*der Dekan\*in vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die\*der Dekan\*in und die\*der Prodekan\*in, die\*der die\*den Dekan\*in vertritt, müssen der Gruppe der Professor\*innen angehören. Ein\*e Prodekan\*in übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG (Studiendekan\*in). Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter\*innen der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträger\*innen, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für

---

rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Präsidium. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bereitet die Sitzung des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der\*des Dekan\*in. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der\*des Dekan\*in gefasst werden.

(4) Das Dekanat gibt den Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat sowie dem Fachschaftratsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen sowie Lehr- und Lernraumplanung.

## § 7 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der\*des Dekan\*in bzw. des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der\*des Dekan\*in bzw. des Dekanats entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind acht Professor\*innen, zwei akademische Mitarbeiter\*innen, ein\*e Mitarbeiter\*in in Technik und Verwaltung sowie vier Studierende. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(3) Nichtstimmberchtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die\*der Dekan\*in und die Prodekan\*innen.

(4) Die\*der Dekan\*in führt den Vorsitz im Fakultätsrat. § 11 Abs. 2 Satz 2 GO gilt entsprechend.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl der\*des Dekan\*in und der Prodekan\*innen gemäß § 35 Abs. 1 und 2 Wahlordnung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an.

(6) Bei der Beratung über Berufungs- und Einstellungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professor\*innen, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt. Bei der Beratung über Einstellungsvorschläge für Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind auch die Lehrkräfte für besondere Aufgaben teilnahmeberechtigt, die Mitglieder der Fakultät sind.

---

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden.

(8) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer\*s Professor\*in berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professor\*innen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch ein\*e Professor\*in vertreten wird, ist mindestens einer\* einem Professor\*in dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(9) Sitzungen des Fakultätsrates finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sie können auch in elektronischer Kommunikation oder einer Mischform aus elektronischer Kommunikation und Präsenzsitzung stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Satz 2 gilt nicht für die Wahl der\*des Dekan\*in und der Mitglieder des Dekanats. Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird.

#### IV. Kommissionen und beschließende Ausschüsse

##### § 8 Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden.

(2) Sofern nicht die\*der Dekan\*in oder ein anderes Mitglied des Dekanats den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf ihren oder seinen Vorschlag aus den ihr angehörenden Mitgliedern ein\*e Vorsitzende\*r und ein\*e Stellvertreter\*in gewählt werden. Solange ein\*e Vorsitzende\*r und ein\*e Stellvertreter\*in fehlen, werden die Kommissionen von der\*dem Dekan\*in einberufen und geleitet. Die\*der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.

(3) Die\*der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

##### § 9 Beschließende Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

##### § 10 Qualitätsverbesserungskommission

(1) Die Fakultät richtet eine Qualitätsverbesserungskommission ein, welche das Dekanat im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel berät. Sie kann planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel erstellen. Die Fakultätsleitung ist gehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommission bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

---

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig und berät über fakultätsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Ihr gehören als Mitglieder an:

- fünf Studierende der Studiengänge der Fakultät,
- die\*der Studiendekan\*in,
- zwei Mitglieder aus dem Kreis der Professor\*innen,
- ein\*e akademische Mitarbeiter\*in.

(3) Die studentischen Mitglieder werden vom Fachschaftsrat benannt; die übrigen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von der\*dem Dekan\*in im Benehmen mit dem Fakultätsrat benannt. Den Vorsitz nimmt die\*der Studiendekan\*in wahr. Die\*der Dekan\*in ist unmittelbar im Anschluss über die Ergebnisse der jeweiligen Sitzungen zu informieren. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## § 11 Studienbeirat

(1) Die Fakultät bildet entsprechend § 28 Abs. 8 des Hochschulgesetzes einen ständigen Studienbeirat, der für alle angebotenen Studiengänge der Fakultät zuständig ist. Der Studienbeirat ist für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebots und für den konzeptionellen Austausch innerhalb und zwischen den Studiengängen zuständig. Er berät Fakultätsrat und Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen. Er bestätigt den entsprechend Evaluationsordnung der Technischen Hochschule Köln (§ 12 Abs. 6) alle zwei Jahre zu erstellenden Qualitätsbericht der Studiengänge und nimmt das Vorschlagsrecht für die Prüfungsordnungen entsprechend § 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wahr.

(2) Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fakultätsrat bestätigt und anschließend von der\*dem Dekan\*in ernannt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder richtet sich nach der Ausübung der jeweiligen Funktion.

(3) Die Mitglieder des Studienbeirats bilden zur Hälfte Professor\*innen sowie akademische Mitarbeitende, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, zur anderen Hälfte Studierende. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander.

(4) Die Professor\*innen und akademischen Mitarbeiter\*innen sind die für Studienorganisation, Studienplanung und berufspraktischen Tätigkeiten zuständige Prodekan\*in, für jeden Studiengang eine Studiengangsleitung, die durch ihre konzeptionell-organisatorische Tätigkeit mit der Lehre befassten Studiengangskoordinator\*innen sowie die\*der Leiter\*in des Teams Studium und Lehre. Aus den Studiengängen BA Soziale Arbeit (inkl. Teilzeitvariante), BA Kindheitspädagogik und Familienbildung, MA Soziale Arbeit – Bildung und Organisation und MA Beratung und Vertretung im Sozialen Recht sollen je zwei Studierende mitwirken. Auf begründeten Vorschlag des Fachschaftsrates entsprechend Absatz 2 ist eine abweichende Zusammensetzung der studentischen Mitglieder möglich, sofern sich die Gesamtzahl der Mitglieder hierdurch nicht ändert. Ändert sich die Anzahl der professoralen und akademischen Mitglieder des Beirats, ist auch die Anzahl der studentischen Mitglieder anzupassen, um das gleiche Verhältnis entsprechend § 28 Abs. 8 des Hochschulgesetzes zu wahren.

(5) Den Vorsitz des Studienbeirats übernimmt die\*der entsprechend § 27 Abs. 6 Hochschulgesetz für Studienorganisation, Studienplanung und berufspraktische Tätigkeiten

---

zuständige Prodekan\*in. Sie\*er ist für die Organisation, Abstimmung und Weiterleitung von Prüfungsordnungen und des Qualitätsberichts verantwortlich.

(6) Entsprechend § 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes bereitet der Studienbeirat Neufassungen oder Änderungen der Prüfungsordnungen vor und schlägt sie dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.

(7) Der Studienbeirat trifft sich einmal im Semester, um über Entwicklungen in den einzelnen Studiengängen gegenseitig zu berichten, Themenstellungen zwischen den Studiengängen zu klären, den Qualitätsbericht und ggf. Änderungen der Prüfungsordnungen vorzubereiten. Der Studienbeirat wird von den Curriculumwerkstätten der Studiengänge entsprechend § 12 Evaluationsordnung der Technischen Hochschule Köln beraten.

## V. Berufungen und Ernennungen; Gleichstellungsbeauftragte

### § 12 Berufungsverfahren

Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich nach § 38 HG und der Berufsordnung der Technischen Hochschule Köln.

### § 13 Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessor\*in"

(1) Die Fakultät kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessor\*in" für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professor\*innen entsprechen.

(2) Die Honorarprofessor\*innen haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

### § 14 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und eine Stellvertreterin für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle Mitglieder der Fakultät können hierzu Wahlvorschläge bis eine Woche vor dem Wahltermin an die Fakultätsleitung einreichen.

(3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der die\*der Dekan\*in mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einlädt. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang genügt.

---

(4) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsmitgliedern benannt wurde, ist die Wahl entbehrlich.

(5) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin. Zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät bzw. zu deren Stellvertreterin ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kandidieren nur zwei Bewerberinnen, ist die Zweitplatzierte zur Stellvertreterin gewählt. Ansonsten gilt § 35 Abs. 6 der Wahlordnung entsprechend.

## VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

### § 15 Institute

(1) Soweit es für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung erforderlich ist, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans errichtet. Handelt es sich bei den Aufgaben um gleiche oder verwandte Fächer, die in mehreren Fakultäten angeboten werden, können diese gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung errichten. In diesem Fall sind die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben des Instituts sind bei der Errichtung zu bestimmen. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in einer Anlage zu dieser Ordnung benannt.

(2) Sofern es der Umfang der Fachaufgaben erfordert, können in einem Institut, dem mehr als zehn Professor\*innen angehören, Abteilungen gebildet werden.

(3) Den Instituten können vom Dekanat Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen werden. Die Zuweisung orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird dem Präsidium mitgeteilt.

### § 16 Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Instituts obliegt dem Vorstand. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Präsidiums zulässig. Bei einem Institut mit bis zu fünf hauptamtlich an ihm tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professor\*innen gehören diese alle dem Vorstand an. Je angefangene Zehnerzahl von hauptamtlich an der Einrichtung tätigen Professor\*innen wird der Vorstand um ein weiteres Mitglied dieser Gruppe erweitert, wenn die Anzahl der Professuren fünf übersteigt.

Weitere Mitglieder des Vorstands sind je angefangene Zehnerzahl der entsprechenden Gruppe mindestens je ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professor\*innen gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an. Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Professor\*innen, der akademischen Mitarbeiter\*innen sowie der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen in den Instituten aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreter\*innen

---

werden von der zuständigen Fachschaft aus dem Kreis der Studierenden, die einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist, benannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt bei Studierenden ein Jahr und im Übrigen zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet in unmittelbarer Abstimmung mit der\*dem Dekan\*in über den Einsatz der Mitarbeiter\*innen des Instituts, soweit sie nicht einer\*m Professor\*in zugewiesen sind, und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

(3) Die\*der Geschäftsführende Direktor\*in lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der\*dem Geschäftsführenden Direktor\*in mitzuteilen.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der\*des Dekan\*in ergebnislos verlaufen ist.

## § 17

### Geschäftsführende Direktor\*in

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein\*e Professor\*in oder ein\*e akademische Mitarbeiter\*in für eine Amtszeit von zwei Jahren zur\*zum Geschäftsführenden Direktor\*in. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Es kann aus dem gleichen Personenkreis eine Stellvertretung gewählt werden. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der\*dem Dekan\*in mit.

(2) Die\*der Geschäftsführende Direktor\*in des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie\*er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. sie\*er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. sie\*er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die\*der Geschäftsführende Direktor\*in ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

## § 18

### Betriebseinheiten

Soweit nicht Aufgaben in Lehre und Forschung zu erfüllen, sondern Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten sicherzustellen sind, die in größerem Umfang die ständige Bereitstellung von Personal und Sachmitteln erfordern, können Betriebseinheiten gebildet werden, sofern nicht durch eine zentrale Betriebseinheit eine wirtschaftlichere und wirksamere Deckung eines fakultätsübergreifenden Dienstleistungsbedarfs erreicht werden kann. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 sowie §§ 18 und 19 entsprechend.

---

§ 19  
Kompetenzzentrum

(1) Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Soweit es sich hierbei um Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung handelt, gelten §§ 17 bis 19 entsprechend. Hat die fakultätsübergreifende Kooperation Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung zum Inhalt, gilt § 20 entsprechend.

(2) Kompetenzzentren können auch innerhalb einer Fakultät von mehreren Instituten errichtet werden. Werden hierbei gemeinsame Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllt, handelt es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung (Institut) gemäß § 17. In diesem Fall ist die Beteiligung der betroffenen Institute bei der Errichtung festzulegen. Die beteiligten Institute entscheiden über die Entsendung des hauptamtlichen Personals sowie über die Verteilung der Mittel im Rahmen ihrer bereiten Haushaltsmittel. Liegt der Kooperation die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der beteiligten Institute zu Grunde, handelt es sich um eine Betriebs-einheit entsprechend § 20.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20  
Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21  
Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften vom 03.04.2025.

Köln, den 15. Juli 2025

Dekan\*in  
der Fakultät für  
Angewandte  
Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Andrea Platte

---

Anlage 1:

Übersicht über die in der Fakultät angebotenen Studiengänge bzw. an denen die Fakultät beteiligt ist (Stand: 01. März 2025):

Studiengang	Abschluss
Kindheitspädagogik und Familienbildung	Bachelor
Soziale Arbeit	Bachelor
Beratung und Vertretung im Sozialen Recht	Master
Pädagogik und Management in der Sozialen Arbeit (auslaufend zum 31.08.2027) Ab Wintersemester 2025/2026: Soziale Arbeit – Bildung und Organisation	Master
Gender und Queer Studies	Master

Anlage 2:

Übersicht über die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist:

Institut für Geschlechterstudien (IFG)  
Institut für Medienforschung und Medienpädagogik (IMM)  
Institut für die Wissenschaft der Sozialen Arbeit (IRIS)  
Institut für Soziales Recht (ISR)  
Institut für Sozialpolitik und Sozialmanagement (ISSM)  
Institut für Kindheit, Jugend, Familie und Erwachsene (KJFE)  
Institut für Migration und Diversität (MIDI)